

## Zahlungsunfähigkeit, Kapitalverlust und Überschuldung im revidierten Aktienrecht



Malik Ong\*

### Ein Überblick über die Art. 725 ff. des revidierten Aktienrechts vom 19. Juni 2020



Lukas Müller\*\*



Patrik Odermatt\*\*\*

#### I. Einleitung

Unter dem Eindruck des Swissair-Grundings vor 20 Jahren nahmen sich Recht, Politik und Gesellschaft des Problems der «Zahlungsunfähigkeit» an. Im Verlauf der jüngsten Aktienrechtsreform wurden einige Erkenntnisse aus diesen Debatten ins neue Recht überführt. Das revidierte Aktienrecht vom 19. Juni 2020

wird voraussichtlich 2022 oder 2023 in Kraft treten.<sup>1</sup> Wesentliche Änderungen umfassen die Pflicht des Verwaltungsrats, die Zahlungsfähigkeit und die Aktiven respektive die Verschuldungsquote des Unternehmens stärker als bisher zu überwachen. Der vorliegende Beitrag liefert einen allgemeinen Überblick über das Konzept der Zahlungsunfähigkeit, des Kapi-

talverlusts und der Überschuldung im revidierten Aktienrecht sowie der damit verbundenen Pflichten und Verantwortlichkeiten des Verwaltungsrats. Er konzentriert sich dabei lediglich auf die Regelungen, die sich aus dem revidierten Aktienrecht ergeben. Für die speziellen Regelungen des Covid-19-Rechts wird auf die einschlägige Literatur verwiesen.<sup>2</sup>

## II. Zahlungsunfähigkeit

### A. Begriff und Konzept

Art. 725 revOR regelt die drohende Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft und die sich daraus ergebenden Pflichten des Verwaltungsrats. Dabei wird in Art. 725 revOR nicht ausdrücklich definiert, was unter dem Begriff «Zahlungsunfähigkeit» zu verstehen ist. Zahlungsunfähigkeit liegt gemäss Lehre und Rechtsprechung vor, wenn die Gesellschaft nicht über die Mittel verfügt, die sie braucht, um ihre fälligen Verbindlichkeiten zu erfüllen, und diese auch nicht beschaffen kann.<sup>3</sup> Eine einmalige, kurze Zahlungsunfähigkeit begründet für sich alleine noch keine Zahlungsunfähigkeit im sanierungsrechtlichen Sinne.<sup>4</sup> Die Botschaft zum Aktienrecht erwähnt, dass eine Gesellschaft im sanierungsrechtlichen Sinne zahlungsunfähig ist, wenn Hinweise bestehen, dass Zahlungsverpflichtungen in den nächsten sechs<sup>5</sup> Monaten nicht er-

füllt werden können; dann könne von einer drohenden Zahlungsunfähigkeit gesprochen werden. Dies sei insbesondere dann der Fall, wenn das Unternehmen fällige Forderungen nicht durch kurzfristige Geldbeschaffungen – etwa durch Aufnahme eines Darlehens oder durch Verkauf von Vermögenswerten – begleichen kann.<sup>6</sup> Der Schuldner gilt zudem gemäss der Rechtsprechung im sanierungsrechtlichen Sinne als zahlungsunfähig, wenn keine wesentlichen Anhaltspunkte für eine Verbesserung seiner finanziellen Situation erkennbar sind und er auf unabsehbare Zeit als illiquid erscheint.<sup>7</sup> Im Rechnungslegungsrecht ist dabei oft auch die Rede von der «Fortführungsannahme» bzw. vom «going concern». Hier geht es um die Frage, ob ein Unternehmen oder Betriebsteile weiterbestehen oder weitergeführt werden können.<sup>8</sup>

Der revidierte Art. 725 revOR legt ein Kaskadensystem für die Sanierung fest. Dieses besteht aus drei Sanierungsstufen, die bei drohender Zahlungsunfähigkeit durchlaufen und vom Verwaltungsrat überwacht werden müssen.<sup>9</sup> Die erste Stufe der Handlungspflicht sieht vor, dass der Verwaltungsrat bei drohender Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft Massnahmen zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit zu ergreifen hat.<sup>10</sup>

Reichen diese Massnahmen nicht aus, so hat er als zweite Stufe weitere Massnahmen zur Sanierung der Gesellschaft zu treffen oder bei der Generalversammlung zu beantragen, soweit die Massnahmen in deren Zuständigkeitsbereich fallen.<sup>11</sup> Die Einbeziehung der Generalversammlung ist für Fälle vorgesehen, in denen ein Generalversammlungsbeschluss erforderlich ist. Dies wäre zum Beispiel bei einem Kapitalschnitt oder einer Kapitalerhöhung der Fall.<sup>12</sup> Die dritte und letzte Stufe sieht «nötigenfalls» die Einreichung eines Gesuchs um Nachlassstundung vor.<sup>13</sup> Gefordert wird die letzte Sanierungsstufe, wenn die aktienrechtlichen Sanierungsmassnahmen nicht ausreichen. Die beschriebenen Regelungen zeigen, dass es bei vorliegender Gesetzesnovelle um die Prävention einer Liquiditäts- und Überschuldungskrise geht.

### *B. Pflichten des Verwaltungsrats*

Der Verwaltungsrat hat nach Art. 725 Abs. 1 revOR die Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft zu überwachen. Stellt der Verwaltungsrat die drohende Zahlungsunfähigkeit fest, hat er Massnahmen zu ergreifen, die auf deren Beseitigung gerichtet sind.<sup>14</sup>

Eine geeignete Massnahme um dieser Pflicht nachzukommen, ist die Erstellung bzw. die Führung eines Liquiditätsplans und die anschlies-

sende Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft.<sup>15</sup> Beim Liquiditätsplan handelt es sich um eine prospektive Abschätzung der künftigen Zuflüsse der flüssigen Mittel im massgeblichen Zeitraum.<sup>16</sup> Ausgehend vom aktuellen Bestand der flüssigen Mittel wird durch die Budgetierung von Geldzuflüssen und -abflüssen die zukünftige Liquiditätslage der Unternehmung abgeschätzt.<sup>17</sup> Der Liquiditätsplan ist ohnehin – auch ausserhalb einer Situation der Zahlungsunfähigkeit der Gesellschaft – ein unverzichtbares Instrument der finanziellen Unternehmensführung und somit keine besondere Pflicht, die nur in Krisensituationen greift.<sup>18</sup> Anders kann der Verwaltungsrat die Finanzen einer Gesellschaft gar nicht steuern.<sup>19</sup> Hinzu kommt, dass die Erstellung eines Liquiditätsplans im Hinblick auf ein etwaiges Gesuch um Nachlassstundung sinnvoll ist, da dieses ohnehin die Einreichung einer Liquiditätsplanung vorsieht.<sup>20</sup> Das Ziel von Sanierungsmassnahmen muss es sein, den Ertrag zu steigern, Aufwand zu reduzieren, die Liquidität zu sichern und die Bilanz der Gesellschaft zu verbessern.<sup>21</sup> Dabei wird in der Praxis zwischen kurzfristigen und längerfristigen Sanierungsmassnahmen unterschieden.<sup>22</sup> Kurzfristige Sanierungsmassnahmen sollen in erster Linie verhindern, dass die

Bilanz beim Gericht deponiert oder eine Nachlassstundung beantragt werden muss. Dies kann durch Rangrücktritte, Massnahmen zur Liquiditätsbeschaffung<sup>23</sup> und Sparmassnahmen<sup>24</sup> erreicht werden.<sup>25</sup> Genügen die Sofortmassnahmen nicht, sind in jedem Fall längerfristige Sanierungsmassnahmen in Betracht zu ziehen. Diese umfassen unter anderem Forderungsverzichte, den Verkauf von nicht betriebsnotwendigen Gesellschaftsaktiven sowie arbeits- und mietvertragliche Massnahmen.<sup>26</sup> Falls sich herausstellt, dass die Sanierungsmassnahmen nicht ausreichen, um die Zahlungsunfähigkeit abzuwenden, muss der Verwaltungsrat nötigenfalls ein Gesuch um Nachlassstundung einreichen.<sup>27</sup> All dies hat der Verwaltungsrat mit gebotener Eile zu tun.<sup>28</sup>

### III. Kapitalverlust

#### A. Begriff und Konzept

Der revidierte Artikel zur Überschuldung führt den Kapitalverlust und die

Überschuldung in zwei verschiedenen Artikeln auf. Neu wird der Kapitalverlust in Art. 725a revOR geregelt sein, während Art. 725b revOR die Überschuldung thematisiert. Der Tatbestand des Kapitalverlusts ist erfüllt, wenn die Aktiven abzüglich der Verbindlichkeiten die Hälfte der Summe aus Aktienkapital sowie gesetzlicher Kapital- und Gewinnreserve nicht mehr gedeckt sind (siehe Abbildung 1). Hierzu ist die letzte Jahresrechnung für die Ermittlung des Kapitalverlusts heranzuziehen. Somit liegt ein Kapitalverlust vor, wenn das bilanzielle Eigenkapital die Hälfte des geschützten Kapitals unterschreitet.<sup>29</sup> Ist dies der Fall, so hat der Verwaltungsrat Massnahmen zur Beseitigung dieses Zustands und gegebenenfalls zur Sanierung der Gesellschaft zu ergreifen oder solche Massnahmen bei der Generalversammlung zu beantragen.<sup>30</sup>

#### B. Änderung zum bisherigen Recht

Der bisherige Art. 725 OR dient unmittelbar dem Schutz der Gesellschaft

**Abbildung 1: Kapitalverlust (UV + AV - FK < 50% geschütztes EK)**

Aktiva		Passiva	
Umlaufvermögen (UV)	400	Fremdkapital (FK)	500
		Eigenkapital (EK)	240
		Aktienkapital	400
Anlagevermögen (AV)	340	Partizipationskapital	20
		Gesetzliche Kapitalreserve	40
		Gesetzliche Gewinnreserve	40
		Gewinnvortrag/-verlustvortrag	-260
<b>Total Aktiva</b>	<b>740</b>	<b>Total Passiva (EK + FK)</b>	<b>740</b>

und ihrer Aktionäre und stellt im Prinzip eine Kennzahlenanalyse dar, welche (i) die Aktiven mit dem Aktienkapital und den gesetzlichen Reserven (Abs. 1) sowie (ii) die Aktiven mit den Verbindlichkeiten (Abs. 2) ins Verhältnis setzt.<sup>31</sup>

Nach bisherigem Recht ist der Verwaltungsrat zum Handeln verpflichtet, wenn ein Kapitalverlust oder eine begründete Besorgnis der Überschuldung vorliegt. Ein Kapitalverlust liegt nach geltendem Recht vor, wenn die Hälfte des Aktienkapitals und der gesetzlichen Reserven nicht gedeckt ist. Liegt eine solche Situation vor, muss der Verwaltungsrat unverzüglich eine Generalversammlung einberufen und ihr Sanierungsmassnahmen beantragen.<sup>32</sup> Art. 725a revOR betreffend den Kapitalverlust stellt im Vergleich zum geltenden Recht daher nur eine minimale Änderung dar, die aber klare Vorgaben schafft und letztlich zu mehr Rechtssicherheit beiträgt. Nach revidiertem Recht muss der Verwaltungsrat bei einem Kapitalverlust nicht mehr die Generalversammlung einberufen und ihr Sanierungsmassnahmen beantragen (wobei er dies weiterhin tun kann).<sup>33</sup>

Stattdessen muss eine Gesellschaft ohne Revisionsstelle ihre letzte Jahresrechnung einer eingeschränkten Revision durch einen zugelassenen Revisor unterziehen.<sup>34</sup> Diese Pflicht

entfällt, wenn der Verwaltungsrat ein Gesuch um Nachlassstundung einreicht.<sup>35</sup>

### *C. Pflichten des Verwaltungsrats*

Liegt ein Kapitalverlust vor, so hat der Verwaltungsrat Massnahmen zu ergreifen, die zur Beseitigung dieses Zustandes führen. Ist die Gesellschaft sanierungsbedürftig, hat er Sanierungsmassnahmen zu treffen.<sup>36</sup> Der Kapitalverlust ist ein bilanzbezogener Tatbestand, weshalb die (Sanierungs-)Massnahmen entweder auf die Reduktion des Aufwands oder die Erhöhung des Ertrages in der Erfolgsrechnung abzielen. Solange die Gesellschaft nicht (betriebswirtschaftlich) sanierungsbedürftig ist, kann durch eine Auflösung der stillen Reserven der Bilanzverlust bereinigt werden, ohne dass das Eigenkapital vergrössert wird.

Dazu gehört auch die Aufwertung von Grundstücken und Beteiligungen nach Art. 725c revOR.<sup>37</sup> Andernfalls müssen weitere Sanierungsmassnahmen nach Abschnitt II. B. getroffen werden. Der Verwaltungsrat muss auch hier mit gebotener Eile handeln.<sup>38</sup>

## **IV. Überschuldung**

### *A. Begriff und Konzept*

Eine begründete Besorgnis der Überschuldung liegt vor, wenn die Verbind-

**Abbildung 2: Überschuldung (UV + AV < FK)**

<b>Aktiva</b>		<b>Passiva</b>	
Umlaufvermögen (UV)	140	Fremdkapital (FK)	500
		Eigenkapital (EK)	-10
		Aktienkapital	400
		Partizipationskapital	20
		Gesetzliche Kapitalreserve	40
		Gesetzliche Gewinnreserve	40
Anlagevermögen (AV)	350	Gewinnvortrag/-verlustvortrag	-510
<b>Total Aktiva</b>	<b>490</b>	<b>Total Passiva (EK + FK)</b>	<b>490</b>

lichkeiten der Gesellschaft nicht mehr durch die Aktiven gedeckt sind (siehe Abbildung 2). In einer solchen Situation muss der Verwaltungsrat unverzüglich zwei Zwischenabschlüsse gemäss Art. 960f revOR erstellen; einen zu Fortführungswerten und einen zu Veräusserungswerten. Hierzu gibt es zwei Ausnahmen.

Weist der Zwischenabschluss zu Fortführungswerten keine Überschuldung auf und ist die Fortführungsannahme gemäss Art. 958a OR erfüllt, kann auf die Erstellung eines Zwischenabschlusses zu Veräusserungswerten verzichtet werden. Dies ist also dann erfüllt, wenn das Geschäft weiterbestehen kann. Dagegen ist die Erstellung eines Zwischenabschlusses zu Veräusserungswerten ausreichend, wenn das Geschäft aufgegeben werden soll bzw. die Annahme der Fortführung nicht mehr gegeben ist.<sup>39</sup>

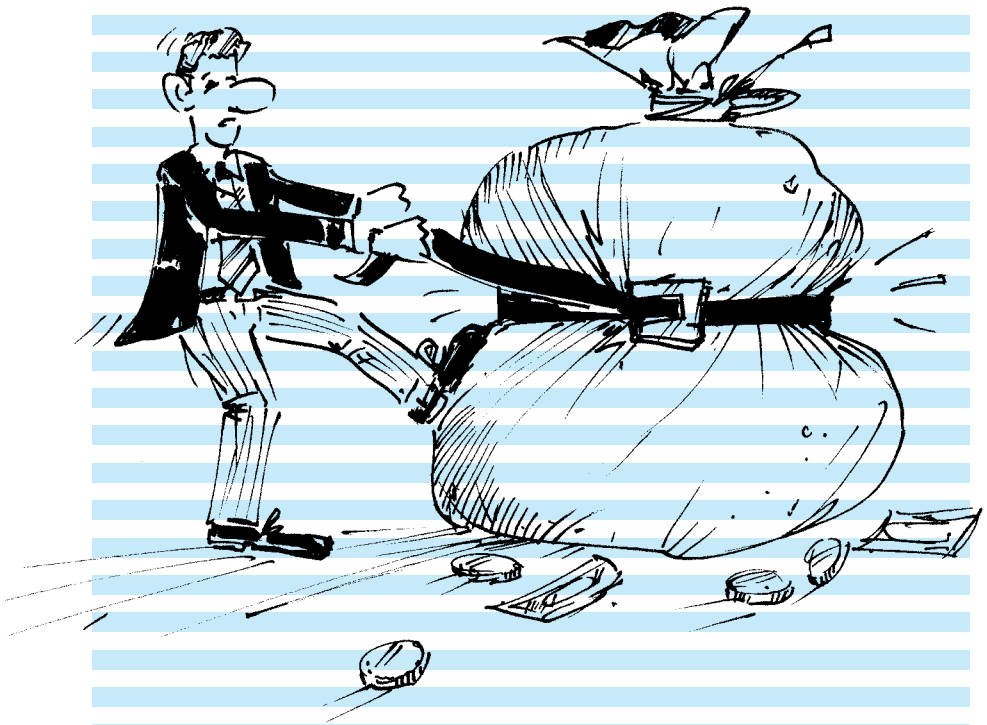
#### *B. Änderung zum bisherigen Recht*

Nach bisherigem Recht muss der

Verwaltungsrat zunächst bei begründeter Besorgnis einer Überschuldung eine Zwischenbilanz errichten und diese einem zugelassenen Revisor zur Prüfung vorlegen. Ergibt sich aus der Zwischenbilanz, dass die Forderungen der Gesellschaftsgläubiger weder zu Fortführungs- noch zu Veräusserungswerten gedeckt sind (d.h. die Aktiven sind in beiden Fällen kleiner als das Fremdkapital), so hat der Verwaltungsrat das Gericht zu benachrichtigen, es sei denn, Gesellschaftsgläubiger treten im Umfang dieser Unterdeckung im Rang hinter alle anderen Gesellschaftsgläubiger zurück.<sup>40</sup>

Zudem muss der Rangrücktritt den geschuldeten Betrag und die Zinsforderungen während des Zeitraums der Überschuldung umfassen.<sup>41</sup> Die Berechnung des notwendigen Rangrücktritts erfolgt auf Basis der betragsmässig geringeren Überschuldungsbilanz.<sup>42</sup>

Darüber hinaus muss das Gericht nicht benachrichtigt werden, wenn



begründete Aussicht<sup>43</sup> besteht, dass die Überschuldung innert angemessener Frist, spätestens aber 90 Tage nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüsse, behoben werden kann und die Forderungen der Gläubiger nicht zusätzlich gefährdet werden.<sup>44</sup> Der Antrag auf Konkursaufschub ist nach revidiertem Recht im OR nicht mehr vorgesehen.<sup>45</sup>

### *C. Pflichten des Verwaltungsrats*

Besteht begründete Besorgnis, dass die Gesellschaft überschuldet ist, hat der Verwaltungsrat die in Abschnitt IV.A. beschriebenen Zwischenabschlüsse zu erstellen. Ist die Gesellschaft gemäss der beiden Zwischenabschlüsse überschuldet, muss der Verwaltungsrat das Gericht benachrichtigen, wenn keine abweichende Gründe nach Art. 725b Abs. 4 revOR bestehen.<sup>46</sup>

Das heisst insbesondere, wenn Gesellschaftsgläubiger im Ausmass der Überschuldung im Rang hinter alle anderen Gläubiger zurücktreten und ihre Forderungen stunden, sofern der Rangrücktritt den geschuldeten Betrag und die Zinsforderungen während der Dauer der Überschuldung umfasst. Die Benachrichtigung des Gerichts kann zudem unterbleiben, solange gemäss Art. 725b Abs. 4 Ziff. 2 revOR begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung innert

angemessener Frist, spätestens aber 90 Tage nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüsse, behoben werden kann und dass die Forderungen der Gläubiger nicht zusätzlich gefährdet werden. Der Verwaltungsrat hat in jedem Fall gemäss Art. 725b Abs. 6 revOR mit gebotener Eile zu handeln.

### **V. Fazit**

Durch das revidierte Aktienrecht vom 19. Juni 2020 beabsichtigt der Gesetzgeber, das schweizerische Sanierungssystem und insbesondere die Finanzverantwortung des Verwaltungsrates zu stärken. Mit der Ratifizierung des neuen Tatbestands der drohenden Zahlungsunfähigkeit und den (rechtzeitig und mit gebotener Eile) zu treffenden Massnahmen zuhanden der Gesellschaft, sollen Anzeichen einer Überschuldung frühzeitig erkannt und einer solchen entgegengewirkt werden.<sup>47</sup>

Der neu eingeführte Gesetzesartikel zur Zahlungsunfähigkeit ist zu begrüssen, besonders wenn man berücksichtigt, dass neun von zehn Konkursen auf Liquiditätsengpässe zurückzuführen sind und dass zwei Drittel der Unternehmen, denen eine Nachlassstundung gewährt wurde, letztlich liquidiert werden.<sup>48</sup>

Es empfiehlt sich daher, dass Verwaltungsräte ihren gesetzlichen Handlungspflichten im Rahmen ihrer

Finanzverantwortung nach Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3 i.V.m. Art. 725 Abs. 1 revOR frühzeitig nachkommen, indem sie das Instrument der systematischen und kontinuierlichen Liquiditätsplanung einführen und so dazu in der Lage sind, die Gesellschaft best-

möglich vor einem Liquiditätsengpass mit Konkursfolge zu schützen. Dies nicht zuletzt, da Verwaltungsräte bei Verletzung ihrer Handlungspflichten nach Massgabe von Art. 754 OR wegen Konkursverschleppung haftbar gemacht werden können.

<sup>1</sup> MALIK ONG, M.A. HSG in Law and Economics, wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Kaiser Odermatt & Partner AG, Zug.

<sup>2</sup> LUKAS MÜLLER, Dr. oec. HSG, Rechtsanwalt, lic. iur., LL.M., MA UZH, Lehrbeauftragter an den Universitäten Freiburg, St. Gallen und Zürich, Partner bei Kaiser Odermatt & Partner AG, Zug.

<sup>3</sup> PATRIK ODERMATT, M.A. HSG in Law, Rechtsanwalt und Notar, patentierter Sachwalter, Partner bei Kaiser Odermatt & Partner AG, Zug.

<sup>4</sup> Vgl. hierzu KARIN POGGIO, Modernes und flexibles Aktienrecht vom Parlament verabschiedet, EF 6/2021, 246 f.

<sup>5</sup> Vgl. z.B. JEAN NICOLAS DRUEY/EVA DRUEY JUST/LUKAS GLANZMANN, Gesellschafts- und Handelsrecht, 12. A., Zürich 2021, § 8 N 137; LUKAS MÜLLER/GEORG J. WOHL, Bewilligung der Nachlassstundung mit dem Ziel der Betriebsübertragung – Eine wirtschaftliche und rechtliche Betrachtungsweise der Sanierung, ZZZ, 2020, 161 ff.

<sup>6</sup> Vgl. Urteil des BVGer B-3380/2015 vom 21.8.2017 E. 5.2.1; Urteil des BGer 5A\_606/2014 vom 19.11.2014 E. 3.1; BGE 111 II 206, E. 1; Botschaft zur Änderung des Obligationenrechts (Aktienrecht) vom 23. November 2016, 573 in fine (zit. BBI 2017 399); vgl. für die allgemeine Begriffsdefinition der Zahlungsunfähigkeit OLIVER KÄLIN, Der Begriff der Zahlungsunfähigkeit, ZZZ 2014, 135 f.

<sup>7</sup> Vgl. BBI 2017 399 (FN 3), 574 m.w.H. auf BGE 109 III 77 E. 2; PETER BÖCKLI, Neue OR-Rechnungslegung, Zürich 2014, N 126; vgl. Art. 725 revOR.

<sup>8</sup> Bei Gesellschaften, die von Gesetzes wegen der Pflicht der ordentlichen Revision unterstehen, beträgt der Zeitraum zwölf Monate; vgl. BBI 2017 399 (FN 3), 573 f.

<sup>9</sup> Vgl. BBI 2017 399 (FN 3), 573 f.; LUKAS MÜLLER/NAGIHAN MUSLIU, Die drohende Zahlungsunfähigkeit und die damit verbundenen finanziellen Führungsaufgaben des Verwaltungsrats, in Peter Jung/Frédéric Krauskopf/Conradin Cramer (Hrsg.), Theorie und Praxis des Unternehmensrechts – Festschrift zu Ehren von Lukas Handschin, Zürich/Basel/Genf 2020, 510 ff.

<sup>10</sup> Vgl. Urteil des BVGer B-3380/2015 vom 21.8.2017 E. 5.2.1; Urteil des BGer 5A\_606/2014 vom 19.11.2014 E. 3.1.

- <sup>8</sup> Vgl. LUKAS MÜLLER/DAVID P. HENRY/PETER BARMETTLER, Art. 958a N 4 ff., in: Dieter Pfaff/Stephan Glanz/Thomas Stenz/Florian Zihler (Hrsg.), Rechnungslegung nach Obligationenrecht, veb.ch Praxis-kommentar, 2. A., Zürich 2019.
- <sup>9</sup> Art. 725 Abs. 1 revOR.
- <sup>10</sup> Art. 725 Abs. 2 revOR.
- <sup>11</sup> Art. 725 Abs. 2 revOR.
- <sup>12</sup> Vgl. BBI 2017 399 (FN 3), 575; in fine; vgl. für Kapitalschnitt und -erhöhung unter neuem Recht: THOMAS WERLEN/REMO DECURTINS, Die Harmonika als Schnittmenge der Verfahren zu Kapitalherabsetzung, -erhöhung und Sanierung in: Matthias P. A. Müller/Lucas Forrer/Floris Zuur (Hrsg.): Das Aktienrecht im Wandel, Festschrift für Hans-Ueli Vogt, Zürich/St. Gallen 2020, 235 ff.
- <sup>13</sup> Art. 725 Abs. 2 revOR.
- <sup>14</sup> Art. 725 Abs. 2 revOR.
- <sup>15</sup> Vgl. DOMINIK MILANI/PHILIPP SCHÜRCH, Die Pflichten des Verwaltungsrates bei drohender Zahlungs-unfähigkeit nach neuem Aktienrecht, SZW 2020, 522.
- <sup>16</sup> Vgl. BBI 2017 399 (FN 3), 574; PETER BÖCKLI, Liquiditätsplan – Neuer Fokus in einer Finanznotlage, SZW 5/2015, 499 f.
- <sup>17</sup> Der Entwurf hatte dies noch in Art. 725 Abs. 2 E-OR ausdrücklich aufgeführt. Das Erfordernis des Li- quiditätsplans wurde im Verlauf der parlamentarischen Beratung jedoch nicht im Gesetzestext belassen und fehlt entsprechend in Art. 725 Abs. 2 revOR. Die Pflicht, eine Liquiditätsplanung zu führen ergibt sich jedoch bereits aus Art. 716a Abs. 1 Ziff. 3 OR und implizit aus Art. 725 Abs. 1 revOR.
- <sup>18</sup> Vgl. MÜLLER/MUSLIU (FN 6), 502 ff.
- <sup>19</sup> Vgl. MÜLLER/MUSLIU (FN 6), 502 ff.
- <sup>20</sup> Art. 293 Bst. a SchKG
- <sup>21</sup> Vgl. URS SCHENKER, Möglichkeiten zur privatrechtlichen Sanierung von Aktiengesellschaften, SJZ 2009, 488.
- <sup>22</sup> Vgl. OLIVER KÄLIN, Chancen und Risiken der aktienrechtlichen Sanierung – ein Überblick, in: Thomas Sprecher (Hrsg.): Sanierung und Insolvenz von Unternehmen X – Die aktienrechtliche Sanierung, Zürich/ Basel/Genf 2020, 14.
- <sup>23</sup> Liquidität kann etwa beschafft werden, indem Forderungen einkassiert, kürzere Zahlungsfristen vorge- geben, An- und Akontozahlungen eingefordert, Kundenforderungen über Factoring bewirtschaftet oder Kreditlimiten voll ausgenützt werden: vgl. Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und For- schung, KMU-Portal, Immer zahlungsfähig dank Liquiditätsplanung, 12.3.2020. Abgerufen am 25.6.2021: <https://www.kmu.admin.ch/kmu/de/home/praktisches-wissen/finanzielles/buchhaltung-und-revision/ buchhaltungsplanung/liquiditaetsplanung.html> (zit. KMU-PORTAL).
- <sup>24</sup> Sparmassnahmen können beispielsweise durch das Aushandeln längerer Zahlungsfristen, das Aufschie- ben nicht dringender Käufe oder die Reduzierung des Lagerbestands erreicht werden: vgl. KMU-PORTAL (FN 23).
- <sup>25</sup> Vgl. KÄLIN (FN 22), 14.
- <sup>26</sup> Vgl. KÄLIN (FN 22), 15f.
- <sup>27</sup> Art. 725 Abs. 2 revOR.
- <sup>28</sup> Art. 725 Abs. 3 revOR.
- <sup>29</sup> Vgl. LUKAS GLANZMANN/BENEDIKT L. RUTSCHEIDT, Die Finanzverantwortung des Verwaltungsrats in Sanierungssituationen, EF 6/2021, 311.
- <sup>30</sup> Art. 725a Abs. 1 revOR.
- <sup>31</sup> Vgl. MÜLLER/MUSLIU (FN 6), 506; BSK OR II-WÜSTINER, Art. 725 OR N 3, in: Heinrich Honsell/Ne- dim Peter Vogt/Rolf Watter (Hrsg.), Obligationenrecht II, Basler Kommentar, 5. A., Basel 2016 (zit. BSK OR II-Verfasser).
- <sup>32</sup> Art. 725 Abs. 1 OR.
- <sup>33</sup> Art. 725a Abs. 1 revOR.
- <sup>34</sup> Art. 725a Abs. 2 revOR.
- <sup>35</sup> Art. 725a Abs. 3 revOR.

<sup>36</sup> Art. 725a Abs. 1 revOR.

<sup>37</sup> Vgl. DRUEY/DRUEY JUST/GLANZMANN (FN 2), § 8 N 116.

<sup>38</sup> Art. 725a Abs. 4 OR.

<sup>39</sup> Art. 725b Abs. 1 revOR.

<sup>40</sup> Art. 725 Abs. 2 OR.

<sup>41</sup> Art. 725b Abs. 4 Ziff. 1 revOR.

<sup>42</sup> Vgl. GLANZMANN/RUTSCHEIDT (FN 29), 314.

<sup>43</sup> Zu diesbezüglichen Fragen der aktienrechtlichen Verantwortlichkeit und der Business Judgement Rule vgl. MÜLLER/MUSLIU (FN 6), 515 ff.

<sup>44</sup> Art. 725b Abs. 4 Ziff. 2 revOR.

<sup>45</sup> Art. 725a Abs. 1 OR i.V.m. Art. 725b revOR.

<sup>46</sup> Art. 725b Abs. 3 und Abs. 4 revOR; vgl. Abschnitt IV.B.

<sup>47</sup> Vgl. BBI 2017 399 (FN 3), 576.

<sup>48</sup> Vgl. KMU-PORTAL (FN 23); vgl. LUKAS MÜLLER/RONJA LIND, Fünf Jahre neues Sanierungsrecht: Erfahrungen, Befunde und Entwicklungen – Die Schweiz auf dem Weg zum «Swiss Chapter 11»? , Expert Focus, 2019, 641.

